Amts-Blatt.

Nro. 94. Samstag den 6. August 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1004. (2) ad Nr. 149. Jllpr. St. G. V.

Kundmachung

der Verkaufs-Versteigerung verschiedener im Rentbezirke Pirano liegenden Fondsgebäuden. — In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Erlasses vom 14. August v. J., Zahl 9712/P., wird am 6. September d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Pirano, Jstrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachbenannten, im Rentbezirke Pirano gelegenen, theils dem Religions-, theils Bruderschafts-Fonde gehörigen Gebäude geschritten werden, als: 1.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 26, gelegenen Hauses, messend Quadr. Klafter 14, 3′, geschätzt auf 408 fl. 36 kr.; 2.) des in der Gegend Punta gelegenen kleinen Stalles, messend Quadrat-Klafter 11, 2′, 7′′, geschätzt auf 120 fl. 56 kr.; 3.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 14, gelegenen Hauses, messend Quadr. Klafter 8, 4′, 9′′, geschätzt auf 389 fl. 52 kr.; 4.) des in der Gegend St. Andrä gelegenen Haustheiles, bestehend aus dem Erdgeschosse und aus dem ersten Stocke, unter dem Conscriptions-Nr. 194, messend Quadrat Klafter 4, 4′, 1′′, geschätzt auf 88 fl. 32 kr.; 5.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 37, gelegenen Hauses, messend 11 Quadrat-Klafter, 7′, geschätzt auf 146 fl. 40 kr.; 6.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 39, gelegenen Hauses, messend 6 Quadrat-Klafter, 1′, 5′′, geschätzt auf 174 fl. 12 kr.; 7.) des in der Gegend Punta, unter dem Conscriptions-Nr. 42 gelegenen Hauses, messend 7 Quadrat-Klafter, 5′, 9′′, geschätzt auf 175 fl. 4 kr.; 8.) des in der Gegend Punta, unter dem Consc. Nr. 48 gelegenen Hauses, im Flächeninhalte von 10 Quadrat-Klafter, 5′, 6′′, geschätzt auf 164 fl; 9) des in der Spitalgegend unter dem Conscriptions-Nr. 359 gelegenen Hauses, messend Quadrat-Klafter 10, 2′, 7′′, geschätzt auf 488 fl. 50 kr.; 10.) des in der Spitalgegend unter dem Hospitium St. Bernardo gelegenen Magazins, messend Quadr. Klafter 16, 3′, 8′′, geschätzt auf 182 fl.; 11.) des in der Gegend St. Andrä, unter dem Conscriptions-Nr. 184 gelegenen Hauses, messend Quadrat-Klafter 10, 4′, 7′′, geschätzt auf 218 fl. 28 kr.; 12.) des in Castelvenere, unter dem Conscriptions-Nr. 29 gelegenen Hauses, messend Quadrat-Klafter 10, 3′, geschätzt auf 3 fl. 40 kr.; 13.) des in Castelvenere, unter dem Consc. Nr. 26 gelegenen Häuschens, messend Qdr. Klft. 12, 4′, geschätzt auf 20 fl. — Diese Gebäude werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wären, um den beigesetzten Fiscalpreis ausgeboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der höhern Genehmigung überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst ge-

leistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kaufschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte in Pirano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 30. Juni 1831.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 993. (3) ad Nr. 13528. V. St.

Kundmachung

der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Biererzeugung. — Die k. k. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung in Steyermark macht hiemit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz Steyermark mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, dann die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämmtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1831, bis letzten October 1832, im Wege versiegelter schriftlicher Offerte dem Meistbietenden überlassen werde. — Diese Offerte sind bis 17. August l. J., Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. steyermärkischen Cameralgefällen-Administrators zu Grätz im Cameralgefällen-Verwaltungsgebäude zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntweinerzeugung" zu bezeichnen. — Offerte, die nach dem Schlußtermine einlangen, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, bleiben außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. Daher wird namentlich Derjenige ausgeschlossen, welcher wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt gewesen, oder welcher in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen ist, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Die Concurrenten haben einen, dem zehenten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag entweder im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, bei den letzteren nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsemäßigen letzten Courswerthe als Angeld zu leisten, und dieses entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in demselben über den, bei der Cameral-Verwaltungscasse, oder bei einem untergeordneten Verzehrungssteuer-Inspectorate geschehenen Erlag auszuweisen. — Der Contractsabschluß wird erst nach erfolgter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer statt finden; bis dahin bleiben die Proponenten für ihre Anbote rechtsverbindlich. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können das Angeld sogleich nach erfolgter Entscheidung gegen Rückstellung der Original-Quittung beheben. Von dem Ersteher der Pachtung wird das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung gehalten. — Sollte dem Pächter auch der Bezug der einigen Orten in Steyermark bewilligten Gemeindezuschläge in Pacht überlassen werden, so wird hierüber die weitere Bekanntgebung erfolgen. — Die Contractsbedingungen sind folgende: 1tens. Zum Ausrufspreise wird der dermalige Gesammtpachtschilling, und zwar, für die Einhebung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz mit Einschluß der Hauptstadt Grätz, im Betrage von 118000 fl., d. i.: Einhundert und Achtzehntausend Gulden in Conventions-Münze, dann für die Ueberlassung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämmtlicher in der Stadt Grätz befindlichen Braugewerbe im Betrage von 400 fl., d. i.: Vierhundert Gulden in Conventions-Münze an-

genommen. — 2tens. Ausgenommen von der Verpachtung und beziehungsweise Pachtung bleibt die bei der Einfuhr des Bieres in die Hauptstadt Grätz an den Linien zu entrichtende Verzehrungssteuer. — 3tens. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den, mit den Circularen des k. k. steyermärkischen Guberniums vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, und vom 7. August 1830, Zahl 14472, kund gemachten Vorschriften und Bestimmungen, und nach den nachträglichen auf die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung und rücksichtlich der Stadt Grätz, auch auf die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung Bezug habenden Entscheidungen und Verordnungen zu benehmen. — 4tens. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß ein solcher Unterpächter nach den Gesetzen und der Landesverfassung zur Pachtung überhaupt zugelassen werden kann. — 5tens. Werden Unterpächter von der Gefälls-Verwaltung in jedem Falle und in jeder Hinsicht blos als Agenten des Pächters angesehen, der Pächter allein bleibt für die genaue Erfüllung aller Puncte des Pachtvertrages in der Haftung, und der Gefälls-Verwaltung verantwortlich. — 6tens. Die bedungenen Pachtschillinge müssen auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feyertag wäre, am vorausgehenden Werktage an das k. k. Hauptzoll- und Verzehrungssteuer-Oberamt Grätz genau und richtig abgeführt werden. — 7tens. Dem Pächter liegt die Verbindlichkeit ob, von dem in der Provinzial-Hauptstadt Grätz erzeugten und über die Verzehrungssteuerlinie von Grätz ausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tarifsätzen für die Biererzeugung auf dem Lande und die Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt, dann von dem, von den Bräuern in Grätz erzeugten, und nach dem Tarife versteuerten, über die Verzehrungssteuerlinie von Grätz ausgeführten Branntwein, die nach dem Tarife eingehobene Verzehrungssteuer unter den für Grätz vorgeschriebenen Modalitäten, an die betreffenden Parteien zurückzuvergüten. — Diese Modalitäten können bei der Registratur-Direction der Cameralgefällen-Verwaltung, dann bei dem provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate in Grätz eingesehen werden. — 8tens. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe von versteuerten Bier, und rücksichtlich der Bräugewerbe in der Hauptstadt Grätz, auch an versteuerten Branntwein, welche mit Ende October 1831 unverzehrt bei den Bräuern vorhanden seyn werden, wird bemerkt, daß der dermalige Pächter des Bezugs der Verzehrungssteuer für das currente Verwaltungsjahr 1831 contractmäßig verpflichtet sey, seinem Nachfolger oder dem Aerar den entfallenden Steuerbetrag nach dem Tarife zu versteuern. — Dieselbe Verpflichtung übernimmt der Pächter des Bezugs der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz auch von der Branntwein-Erzeugung für das Verwaltungsjahr 1832 in Absicht auf die, am Ende der Pachtzeit, d. i.: mit Schluß des Verwaltungsjahres 1832 bei den Bräuern vorfindigen versteuerten Getränke-Remanenzen. — 9tens. Wenn der Pächter beim Bezuge der Gebühr einen höheren Betrag einheben sollte, als der Tarif festsetzt, so hat derselbe ausser der Entschädigung der Partei die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben wurde, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Der Pächter haftet, so wie überhaupt insbesondere in diesem Falle für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte von ihm bestellten Personen. — 10tens. Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtbetrages für das eine oder das andere Object, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in so fern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Verzehrungssteuer-Tarifes für die Biererzeugung und rücksichtlich der Stadt Grätz, für die Branntweinerzeugung der Braugewerbe eintritt, vielmehr hat der Paragraph neunzehn des Verzehrungssteuer-Circulars vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, auf den Pächter volle Anwendung. — 11tens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar: längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme der Offerte hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsemäßigen Courswerthe, oder mittels Pragmatikal-Hypothek, welche auf Kosten des Pächters grundbüchlich zu verschreiben ist, zu erlegen, wobei das depositirte Angeld einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittels einer Real-Hypothek sicher gestellt wurde, zurückzustellen seyn wird. — 12tens. Bleibt der Pächter mit einer Pachtschillingsrate im Rückstande, so steht der Gefälls-Verwaltung das Recht zu, den Ausstand ohne Weiteren durch

die Caution zu bedecken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälles nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, auch auf Kosten und Gefahr des Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Versteigerung, oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Verzehrungssteuerfonde zum Vortheile gereichen. — Dieselben Rechte sollen der Gefällsverwaltung zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung des einen oder des andern Objectes verweigern, oder wenn während der Pachtung der Fortsetzung derselben eines der oben im Allgemeinen angedeuteten Hindernisse in den Weg treten sollte. — 13tens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den, mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; wogegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14tens. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. steyermärkischen Cameralgefällen-Verwaltung und den von ihr abgeordneten Beamten unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und richtige Auszüge über die gesammte Biererzeugung in Steyermark und über die Branntweinerzeugung der Bräuer in Grätz über jedesmalige Aufforderung vorzulegen. — 15tens. Dem Pächter liegt ob, di Stämpelgebühr für das in Händen der k. k. steyermärkischen Cameralgefällen-Verwaltung verbleibende und mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehende Vertrags-Exemplar zu bestreiten. — Von der k. k. steyermärkischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. Grätz am 18. Juli 1831.

Z. 1005. (3)

Kundmachung.

Die Local-Sanitäts-Commission hat in Folge §. 17 der Verordnung vom 17. Juli 1831, Z. 78, im Einverständnisse mit der löbl. k. k. Polizei-Direction festgesetzt, daß alle Wirths-, Bier- und Branntweinhäuser um die zehnte, und die Kaffeehäuser um die eilfte Nachtstunde, geschlossen werden müssen. — Dieses wird mit dem Beisatze allgemein kund gemacht, daß wider jene Wirthe und Kaffeesieder, welche gegen diese Anordnung handeln würden, mit aller Strenge vorgegangen werden wird. — Von der k. k. Local-Sanitäts-Commission. Laibach am 1. August 1831.

Z. 1000. (3) Nr. 12295|2528. D.

Kundmachung.

Es ist eine Controllorsstelle dritter Classe, bei einem nordtyrolischen prov. Rentamte in Erledigung gekommen. Mit derselben ist ein Jahrgehalt von 500 fl. W. W. C. M. gegen Leistung einer Dienstes-Caution von 500 fl. W. W. C. M. verbunden. — Diejenigen, welche sich um diese Dienstesstelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum 20. August 1831 hieher vorzulegen. Uebrigens ist besonders die Nachweisung über den Besitz der Kenntniß des tyrolischen Steuer- und Urbarwesens nothwendig. — Innsbruck am 11. Juli 1831. — K. K. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg.

Z. 991. (3) Nr. 111.

Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Illyrien zu Laibach, wird auf Ansuchen des Herrn Simon Pessiack, als Michael Pessiack'schen Concurs-Masse-Verwalters, wider Mathias Pessiack zu Oberkropp, in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, zu Oberkropp befindlichen, und auf 207 fl. gerichtlich geschätzten montan. Entitäten, nämlich: eines Schmelz- und Hammer-Antheils, Mittwoch in der fünften Reihewochen, und zweier Kohlbarn, Nr. 16 und Nr. 41, gewilliget, und hierzu drei Termine, und zwar: für den ersten der 1. September, für den zweiten der 1. October und für den dritten der 31. October 1831, Früh um 9 Uhr, mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn diese Entitäten weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben sodann bei dem dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.

Die Kaufs-Bedingnisse können mittlerweile sowohl in der dießä tlichen Kanzlei, als auch im Orte Kropp, im Hause des Bergbau-Commissärs, Herrn Franz Schuller, allwo die Versteigerung Statt finden wird, eingesehen werden.

Laibach den 26. Juli 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 999. (2) Nr. 16135.

Bekanntmachung

des zwischen Sr. k. k. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und den Freystaaten von Nordamerika abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags. — Laut hohen Hofkammer-Decret vom 2. Juli l. J., Z. 7365, hat am 27. August 1829 zu Washington, die Unterzeichnung nachstehender Handels- und Schifffahrts-Convention, zwischen Sr. k. k. apostolischen Majestät und den Freystaaten von Nordamerika, und am 10. Februar l. J., die Auswechslung der gegenseitigen Ratifications-Urkunden dieser Convention Staat gefunden. — Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die vereinigten Staaten von Amerika, beseelt von gleichem Verlangen, die bisher zwischen beiden Mächten so glücklich bestehenden Freundschaftsverhältnisse zu unterhalten, wie auch den Handelsverkehr zwischen denselben zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß diese Absicht am besten durch die Einführung einer gänzlichen Schifffahrtsfreyheit, und einer vollkommenen, auf Grundsätze einer beiden Staaten gleich vortheilhaften Billigkeit sich stützenden Reciprozität erreicht werden könne, sind übereingekommen, Unterhandlungen zur Abschließung eines Schifffahrts- und Handelsvertrages einzugehen, und zu dem Ende haben Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, den Herrn Alois Freyherrn v. Lederer, Sr. kaiserlichen Majestät Consul zu New-York, und der Präsident der vereinigten Staaten den Herrn Martin Van Buren, Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, welche, nach dem sie ihre Vollmachten ausgewechselt, und richtig befunden, über nachstehende Artikel sich vereinigt haben. — Art. I. Es soll zwischen den Ländern der hohen kontrahirenden Mächte eine wechselseitige Handels- und Schifffahrtsfreyheit bestehen. Die Einwohner beider Staaten, sollen gegenseitig alle Plätze, Häfen und Flüsse des andern, in welchen der auswärtige Handel gestattet ist, besuchen dürfen. Sie sollen das Recht haben, in was immer für einem Theile ihrer wechselseitigen Gebiete zu verweilen und zu wohnen, um ihren Handelsgeschäften nachgehen zu können, und sie sollen zu diesem Zwecke dieselbe Sicherheit, denselben Schutz und Privilegien, als die Einwohner des Landes, in welchem sie wohnen, genießen, jedoch mit der Bedingung, daß sie sich allen daselbst bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu unterwerfen haben. — Art. II. Oesterreichische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten von Amerika, und gegenseitig nordamerikanische Fahrzeuge, die entweder mit Ballast oder mit einer Ladung in irgend einem Hafen der Dominien Sr. k. k. apostolischen Majestät anlangen, sollen bei ihrem Einlaufen, während ihres Aufenthaltes und bei ihrer Abfahrt, sowohl in Rücksicht der Tonnen-, Leuchtthurm-, Lootsen- und aller andern Hafengebühren, als auch in Rücksicht anderer Abgaben und Taxen aller Art, sie mögen unter was immer für Benennungen im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, auf gleiche Weise wie die Nationalfahrzeuge behandelt werden, die von demselben Hafen kommen. — Art. III. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der österreichischen Monarchie, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den nordamerikanischen vereinigten Staaten, in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen eben so in österreichischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als Diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in nordamerikanischen Fahrzeugen eingeführt würden. Und gegenseitig alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich in den Häfen der österreichischen Monarchie, in öster. Fahrzeugen eingeführt werden können, sollen ebenso in nordamerikanischen Fahrzeugen daselbst eingeführt werden dürfen, ohne höhere oder andere Abgaben und Zölle aller Art zu entrichten, was solche immer für Benennung haben mögen, die im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als Die-

jenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu entrichten hätten, wenn sie in österreichischen Fahrzeugen eingeführt würden. — Art. IV. Um aber der Möglichkeit eines Mißverständnisses vorzubeugen, so wird hiermit erklärt, daß die in den zwei vorhergehenden Artikeln erhaltenen Bestimmungen, in ihren vollen Umfange auf österreichische Schiffe und deren Ladungen, die in irgend einem Hafen der vereinigten Staaten anlangen und gegenseitig auf nordamerikanische Fahrzeuge, die in österreichischen Häfen anlangen, anwendbar seyen, die genannten Schiffe mögen nun direct von einem Hafen des Landes kommen, zu welchem sie gehören, oder von irgend einem Hafen eines andern Landes. — Art. V. Es sollen von sämmtlichen Artikeln, welche in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erzeugt oder fabrizirt sind, bei der Einfuhr in die vereinigten Staaten von Amerika und sämmtlichen Artikeln, welche in den vereinigten Staaten erzeugt oder fabrizirt sind, bei ihrer Einfuhr in die österreichischen Staaten keine höhere oder andere Zölle bezahlt werden, als Diejenigen, welche von denselben Artikeln, wenn sie Erzeugnisse eines andern Landes sind, erlegt werden müssen. Auch soll kein Verbot weder auf die Ein- noch Ausfuhr der österreichischen oder nordamerikanischen Grund- oder Industrie-Erzeugnisse von oder nach den österreichischen Häfen, oder von und nach den Häfen der vereinigten Staaten gelegt werden, wenn solches nicht zugleich auf dasselbe Erzeugniß anderer Länder ausgedehnt wird. — Art. VI. Alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, solche mögen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der Dominien Sr. k. k. apostolischen Majestät, oder irgend eines andern Landes seyn, welche gesetzlich von den österreichischen Häfen in National-Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, dürfen auch in Schiffen der vereinigten Staaten ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung, im Namen und zum Vortheile der Regierung, der Ortsobrigkeiten, oder irgend einer Privat-Anstalt erhoben werden, als Diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in österreichischen Schiffen ausgeführt, oder wieder ausgeführt würden. — Eine vollkommene Reziprozität, soll in dieser Rücksicht in den Häfen der vereinigten Staaten beobachtet werden, so zwar, daß alle Gattungen Waaren und Handelsartikel, sie seyen nun Grund- oder Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Staaten von Amerika, oder irgend eines andern Landes, die gesetzlich von den nordamerikanischen Häfen in Nationalfahrzeugen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden können, gleichfalls von österreichischen Fahrzeugen ausgeführt, oder wieder ausgeführt werden dürfen, ohne andere oder höhere Zölle oder Abgaben aller Art zu entrichten, sie mögen unter was immer für Benennung im Namen zum Vortheile der Regierung, der Ortsbehörden, oder irgend einer Privatanstalt erhoben werden, als Diejenigen, welche dieselben Waaren oder Erzeugnisse zu bezahlen hätten, wenn sie in Fahrzeugen der vereinigten Staaten von Nordamerika ausgeführt oder wieder ausgeführt würden. Ebenso sollen dieselben Prämien und Rückgaben von Zöllen bei Gelegenheit einer solchen Ausfuhr oder Wiederausfuhr erlaubt werden, sie mag nun in Fahrzeugen der einen oder der andern Nation gemacht werden. — Art. VII.) Es ist ausdrücklich verstanden und bestimmt, daß die Küsten-Schifffahrt der beiden contrahirenden Mächte gänzlich von aller Wirkung dieses Tractates und jedes Artikels desselben ausgeschlossen bleibt. — Art. VIII. Keine der contrahirenden Mächte soll weder selbst, noch durch irgend eine unter ihrer Vollmacht und zu ihrem Behufe handelnde Privat- oder privilegirte Gesellschaft, oder Agenten, im Ankaufe eines gesetzlich eingeführten Handelsartikels irgend einen Vorzug oder sonstige Priorität, wegen oder in Rücksicht des Karakters des Schiffes zugestehen, das Schiff, in welchem der Artikel eingeführt wurde, mag nun dem einem oder dem andern Theile zugehören, indem es der ausdrückliche Wunsch und die Absicht der beiden contrahirenden Mächte ist, daß kein Unterschied und keine Distinction von was immer für Art in dieser Hinsicht gemacht werde. — Art. IX. Wenn immer in der Folge eine der beiden contrahirenden Mächte eine besondere Begünstigung in der Schifffahrt oder im Handelsverkehre einer andern Nation zugestehen sollte, so soll der andere Theil alsogleich derselben theilhaft werden, und zwar unentgeltlich, wenn sie der andern Nation unentgeltlich bewilliget wurde, oder für dieselbe Entgeltung, wenn die Bewilligung bedingungsweise gemacht wurde. — Art. X. Die beiden contrahirenden Mächte gestehen sich hiermit wechselseitig das Recht zu, in den Handelsplätzen des andern Staates Consuln, Vice-Consuln, Consular-Agenten und Com-

missäre aufzustellen, welche in Rücksicht ihrer Gerechtsame, Vorzüge und Freiheiten mit jenen der meist begünstigten Nation ganz gleich gestellt werden sollen. Sollten jedoch Consuln einen Handel treiben, so sollen sie in Rücksicht ihrer Handelsgeschäfte denselben Gebräuchen und Gesetzen unterworfen bleiben, welchen die Privat-Individuen ihrer Nation, die in demselben Platze wohnen, unterworfen sind. — Art. XI. Die Unterthanen und Bürger jeder der contrahirenden Mächte sollen das Recht haben, von ihrem persönlichen Vermögen, das sie unter der Gerichtsbarkeit der Andern besitzen, kraft eines Testamentes, durch Schenkung oder irgend auf eine andere Weise zu disponiren, und ihre Repräsentanten, wenn sie Unterthanen oder Bürger des andern Theiles sind, sollen das Recht der Erbfolge in Hinsicht des persönlichen Vermögens, sowohl kraft eines Testamentes, als auch ab intestato genießen, von demselben entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten Besitz nehmen, und nach Willkühr darüber schalten dürfen, wofür sie blos dieselben Abgaben oder Taxen zahlen sollen, welche die Einwohner des Landes, in dem das genannte Vermögen sich befindet, in einem gleichen Falle zu zahlen hätten. Und im Falle der Erbe abwesend wäre, so soll das Vermögen mit derselben Sorgfalt aufbewahrt werden, als in einem gleichen Falle ein solches Vermögen für einen Einwohner des Landes aufbewahrt zu werden pflegt, bis der rechtmäßige Eigenthümer Maßregeln für dessen Beziehung treffen kann. Und wenn die Frage sich erheben sollte: welchem von mehreren Individuen, die auf die Erbfolge Ansprüche machen, dieselbe zugehören, so soll diese Frage von den Gerichtsbehörden und nach den Gesetzen des Landes entschieden werden, in welchem das Vermögen sich befindet. Dieser Artikel soll jedoch auf keine Weise der Kraft der schon bestehenden, oder in der Zukunft von Sr. k. k. apostolischen Majestät zu erlassenden Gesetze, die zur Absicht haben, der Auswanderung Seiner Unterthanen vorzubeugen, den geringsten Eintrag thun. — Art. XII. Gegenwärtiger Handels- und Schifffahrts-Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifications-Urkunde zehn Jahre in Wirksamkeit bleiben. Doch erlischt selber nach Verlauf dieses Zeitraumes nur in dem Falle, wenn er von dem einen oder dem andern Theile zwölf Monate früher aufgekündigt wurde. Geschieht keine Aufkündung zu der bestimmten Frist, so dauert der Vertrag auf unbestimmte Zeit fort, bis eine der contrahirenden Mächte ihn aufkündigt, wo sodann derselbe zwölf Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzuhören hat, wenn immer diese Aufkündigung geschehen sollte. — Art. XIII. Dieser Vertrag soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, nach und mit der Zustimmung des Senates genehmigt, und ratificirt werden, und die Ratifications-Urkunden sollen in Washington zwölf Monate nach dem Datum des Vertrags, oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden. — Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Instrument sowohl in der deutschen als in der englischen Sprache unterzeichnet und besiegelt, jedoch mit der Erklärung, daß, indem dieser Vertrag ursprünglich in der englischen Sprache verfaßt wurde, der englische Text zur Richtschnur dienen soll, wenn unglücklicher Weise irgend ein Zweifel über dessen Auslegung sich erheben sollte. — So geschehen im Triplikat zu Washington am sieben und zwanzigsten August im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Neun und Zwanzig.

(L. S.) Anton Freyherr v. Lederer.

(L. S.) M. Van Buren.

Diese Convention ist nach der Bestimmung des §. 14. am 10. Februar l. J., als dem Tage der Auswechslung der Ratifications-Urkunden für beide contrahirende Theile in Wirksamkeit getreten.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1014. (2) Nr. 4746.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. December 1830, im hierortigen Civil-Spitale ab intestato verstorbenen Weltpriesters, Gregor Schrey, die Tagsatzung auf den 29. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 19. Juli 1831.

Z. 994. (3) Nr. 4921.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Scherer, verehelichten Legat, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 26. December 1828, hier in Laibach verstorbenen Joseph

Sprunck, die Tagsatzung auf den 22. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmet worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 19. Juli 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1020. (2) Nr. 335.

Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein in Unterkrain, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey über Ansuchen des Franz Koschel von Ratschach, als Cessionär der Frau Josepha Pollack, wider Joseph Verchoucheg, Curator des Franz Bärr ebenda, mit Bescheid vom 20. April 1831, Nr. 335, in die executive Feilbietung des, dem Curanden Franz Bärr gehörigen, der Herrschaft Ratschach, sub Rect. Nr. 8 et 31 eindienenden Hauses und Stallung, im Markte Ratschach, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr 250 fl. des ebendahin, sub Rect. Nr. 9 eindienenden Gartens, im Schätzungswerthe pr. 30 fl. des eben dahin, sub Rect. Nr. 201 et 102 dienstbaren Krautgartens pr. 20 fl., wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 8. Mai 1829, Nr. 141 schuldigen 50 fl., 4 o/o Verzugs-Zinsen und Unkösten gewilliget, und hiezu der 25. August, 22. September und 20. October 1831, stets Früh um 9 Uhr, im Orte Ratschach mit dem Anhange bestimmt worden, daß im Falle diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden, und daß zuerst nur die Gründe, die Gebäude aber nur dann veräußert werden werden, im Falle der Meistbot der Erstern, die Schuld nebst Unkösten nicht decken würde.

Diesemnach werden alle Kauflustigen am gedachten Tage und Stunde nach Ratschach zu erscheinen vorgeladen, wobei noch bemerkt wird, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden allhier eingesehen, oder bei der Licitation vernommen werden können.

Bezirksgericht Savenstein am 22. Juli 1831.

Z. 983. (3) Nr. 1859.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Lack wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Andreas Rothar von Burgstall, in die executive Versteigerung der dem unbekannt wo befindlichen Matthäus Rothar von ebendort, gehörigen, dem Gute Burgstall, sub Urb. Nr. 31/27 dienstbaren in Burgstall, Haus-Zahl 22, liegenden 1/3 Hube, im gerichtlichen Schätzwerthe von 220 fl., wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 14. October 1829, schuldigen 120 fl. gewilliget, und hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: auf den 25. August, 26. September und 26. October 1831, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realität zu Burgstall mit dem Beisatze anberaumt, daß die zu versteigernde Hube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um oder über den Schätzwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der abwesende, unbekannt wo befindliche Execut, Matthäus Rothar, wird daher vorgeladen, zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder seine etwaigen Behelfe dem für ihn aufgestellten Curator, Georg Luschina an Handen zu geben, oder sich allenfalls einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens er sich alle nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Lack am 16. Juli 1831.

Z. 998. (3) ad Nr. 1282 et 1779.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte Wipbach wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Hrn. Johann Nep. Dollenz aus Wipbach, als Cessionär des Hrn. Florian Hoffer von heil. Kreuz, wegen ihm schuldigen 41 fl. 11 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Anton v. Franz Bazher, vulgo Zhemp zu Ustia eigenthümlichen, und auf 370 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: Acker Verth per Potoki mit Planten, sub Urb. Folio 7, Rect. Nr. 36, der Herrschaft Wipbach dienstbar, dann Weingrund u Nogradi unter dem Hause, Wiese und Acker Hrib, Acker Shitkovitz, Wiese na Hribi, Acker und Wiese Shirjoutz, Huthweide per Stegou hi Jami, und das Wohnhaus in Ustia, Consc. Nr. 47, nebst einer Schuttstätte, diese alle der Haasberger Gült zu Slopp dienstbar, im Wege der Execution bewilliget, auch hierzu die erste Feilbietungstagsatzung für den 20. Juli, die zweite für den 20. August, und die dritte für den 20. September d. J., jedesmal von Früh 9 bis 12 Uhr, in Loco der Realitäten zu Ustia mit dem Anhange beraumt worden, daß die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden hierzu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen, und können inmittelst die Schätzung nebst den Verkaufsbedingnissen täglich hieramts einsehen.

Bezirks-Gericht Wipbach am 30. Mai 1831.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist keine der Pfandrealitäten an Mann gebracht worden.

Fremden-Anzeige.

Angekommen den 4. August 1831.

Hr. Canuto Calvet, und Hr. Louis Stiffel, Kaufleute; beide von Triest nach Wien. — Alexandrine Paulicerotti, Bemittelte, von Triest nach Grätz. — Hr. Joseph Fritz, und Hr. Florian Gregoritsch; Gymnasial-Professoren; beide von Capo d' Istria nach Marburg. — Hr. Rudolph Puff, Dr. der Philosophie, von Marburg nach Triest. — Hr. Vincenz Dergan, Realitätenbesitzer, von Ran nach Triest. — Hr Wöber, k. k. Oberst von Hoch- und Deutschmeister Inf. Regiment, von Klagenfurt nach Görz. — Hr. Muffat, Hauptmann vom 5ten Artillerie-Regiment, von Pesth nach Verona. — Hr. Molitor, Hauptmann von Prinz Leopold beider Sicilien, von Triest nach Neustadtl. — Hr. Desimoni, Oberlieutenant von Gollner Inf. Regiment, von Udine nach Cilli. — Hr. Joh. Blasitsch, pensionirter Hauptmann, von Mailand. Frau Maria Gianicelly, Wirthschaftsraths-Witwe, von Wien nach Triest. — Hr. Albin Pfaller, Drahtzugsfabriks-Inhaber, von Schottwien nach Grätz. — Hr. Martius Freyherr v. Königsbrunn, k. k. Kämmerer, mit Johann Bihler, k. k. Rath; beide von Cilli nach Triest.

Den 5. Therese Edle v. Schwab, Private, und Hr. Aloys Perisutti, Rechnungs-Official; beide von Wien nach Triest.

Abgereist den 4. August 1831.

Hr. Philipp Tscheschirk, k. k. Waarenbeschauer, nach Roveredo.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1012. (1) Nr. 16653/2307.

Currende

des k. k. illyrischen Guberniums. — Betreffend die unveränderte Beibehaltung der zur Militärstellung bestimmten 11 Altersclassen. — Laut hohen Hofkanzley-Decretes vom 7. Juli l. J., Zahl 15259, haben Se. Majestät zu bestimmen geruht, daß für die Zukunft die mit dem hohen Hofkanzley-Decrete vom 7. August 1827, Zahl 21602, kund gemacht durch Gubernial-Verordnung vom 16. August 1827, Zahl 17999, festgesetzten 11 Altersclassen bei Recruten-Abstellungen, und zwar in der Art, daß zuerst die erste Altersclasse der 19jährigen Militärpflichtigen und nach deren Erschöpfung stets die nächstfolgende Altersclasse an die Reihe zu kommen habe, unverändert beizubehalten seyen. Um jedoch zu verhindern, daß solche 19jährige Jünglinge, deren körperliche Kräfte noch nicht genug consolidirt sind, in die Reihen der activen Truppen treten, wurde folgende an die k. k. General-Commanden erlassene Instruction mitgetheilt, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und zur allgemeinen Richtschnur zu dienen hat. — 1.) Da in der Regel junge Leute mit dem vollendeten 19. Lebensjahre zur Ertragung der Beschwerden des Militärstandes geeignet sind, so hat die Rekrutirung mit den 19jährigen Leuten zu beginnen. — 2.) Sollte jedoch ein 19jähriger, ohne körperliche, vom Militär ausschließende Gebrechen noch zu schwächlich befunden werden, so ist Folgendes zu beobachten: 3.) Um jeder Partheilichkeit möglichst vorzubeugen, hat über diese Schwächlichkeit nicht der Militärarzt allein zu entscheiden, immer muß dazu ein Civilarzt beigezogen werden. — 4.) Diese beiden Aerzte haben genau zu unterscheiden, zwischen Schwächlichkeit, welche gar keine Erhohlung hoffen läßt, und jener, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erhohlung Hoffnung gibt. — Ist die erste Art der Schwächlichkeit von beiden anerkannt; so ist der Mann nicht zum Militär zu nehmen, und selbst aus der Rubrik zum Liniendienst vorgemerkt, in den Conscriptions-Bögen zu löschen. — 5.) Wenn beide Aerzte einen schwächlichen, der zweiten Art für jetzt noch für das Militär zu schwach finden, so ist derselbe für die im Zug begriffene Rekrutenstellung nicht zum Militär beizuziehen. — 6.) Wenn aber der Civil- und Militärarzt verschiedener Meinung sind, so ist der Mann in einem Superarbitrium dem Regimentsarzte mit Zuziehung des Kreisarztes oder eines andern Civilarztes vorzustellen, und nach ihrem einstimmigen Urtheile zu behandeln. — 7.) Sollte bei dieser Superarbitrirung der Militär- und Civil-Arzt verschiedener Meinung seyn, so ist das Urtheil des Erstern als entscheidend anzunehmen. — 8.) Der 19jährige, welcher vom Civil- und Militärarzte zum Rekruten noch zu schwach befunden wird, ist noch fortan als rekrutirungspflichtig in den Conscriptionsbüchern zu führen, und bei der nächsten Rekrutirung wieder vorzuführen. — 9.) Wenn er da zum Waffendienste ganztauglich befunden wird, so ist er mit den 19jährigen zum Militär zu widmen. — 10.) Wenn der Mann auch dann noch zu schwach erkannt würde, so ist er mit 21 Jahren noch einmal zur Rekrutirung vorzuführen, und nach dem 9. Puncte zu behandeln. — 11.) Erst dann, wenn er drei Jahre nacheinander für den Liniendienst zu schwach erkannt würde, ist er aus der Rubrik der zum Liniendienst Vorgemerkten zu löschen, und in die Rubrik der Landwehrpflichtigen einzutragen. — Laibach am 21. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1010. (2) Nr. 109. P. S. C.

Kundmachung

der im österreichischen Küstenlande auf allerhöchsten Befehl Sr. k. k. Majestät ausserordentlich aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission. — Es wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht, daß in Zukunft die Gesundheits-Certificate für die in's Ausland bestimmten Personen, Waaren und Effecten nicht mehr wie bisher von dem hiesigen Stadtmagistrate, sondern zur Erzielung größerer Schnelligkeit und völliger Uebereinstimmung mit allen getroffenen Maßregeln, von der auf allerhöchsten Befehl besonders aufgestellten Local-Sanitäts-Commission in Triest, kraft der von der Provinzial-Sanitäts-Commission ihr ertheilte Vollmacht, unentgeltlich auf stämpelfreien Papier und in der vorgezeichneten gehörigen Form ausgefertigt, und von dem Vorsteher derselben, Joseph Mutius Tomasini, und dem Referenten derselben, Dr. Peter Garzarolli von Thurnlack, mit Unterschrift und Siegel versehen werden. — Triest am 27. Juli 1831.

Alphons Gabriel Fürst v. Porcia,
Landes-Gouverneur und Commissions-Präsident.

Laval Graf v. Nugent,
k. k. wirklicher geheimer Rath, Feldmarschall-Lieutenant und Militär-Commandant im Küstenlande.

Anton Dr. Jeuniker,
k. k. Gubernial-Rath, Protomedicus und Sanitäts-Referent.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1028. (1) Nr. 9423.

Kundmachung.

Zur Beischaffung eines approximativen Lagerstroh-Erfordernisses von 170 Centen für das hierortige Inquisitionshaus im Militärjahre 1832, wird die in Folge hohen Gubernial-Auftrages vom 27. v., Zahl 17167, angeordnete Mindestversteigerung am 13. dieses, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese Beistellung zu übernehmen geeignet sind, werden dabei sich einzufinden hiemit eingeladen. K. K. Kreisamt Laibach am 3. August 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1023. (1) Nr. 3076.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Lucas Ruß, als Niklas Lederwasch'schen Concursmassa-Verwalters, in die öffentliche Versteigerung der zur Niklas Lederwasch'schen Concursmassa gehörigen Activaussstände gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 20. Juni, 18. Juli und 22. August d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Activaussstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Nennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse und die Verzeichnisse der Activaussstände, in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Concursmassa-Verwalter, Dr. Ruß, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 7. Mai 1831.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1013. (2) Nr. 909. Crim.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es werde zur Anschaffung verschiedener Bedürfnisse für das Criminal-Inquisitionshaus, am 25. August l. J., Früh um 9 Uhr, im Sitticherhofe die öffentliche Licitation abgehalten werden, bei welcher die Lieferung von 10 neuen Nachtkübeln, 14 Wasserpitschen und drei Abstäubern von dem Mindestbietenden erstanden werden kann; zugleich aber auch mehrere unbrauchbar gewordene Gegenstände, als: 8 kleine Anhängschlösser, 50 hölzerne Spuckbecher, 14 Strohsäcke, 31 Kopfpölster, 60 Sommer- und 27 Winterkotzen um den Meistbot werden verkauft werden.

Laibach den 26. Juli 1831.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1029. (1) Nr. 719.

Concurs-Verlautbarung
zur Besetzung der Ober-Postamts-Controllors-Stellen zu Laibach und Innsbruck.

Bei dem hiesigen Ober-Postamte ist die Controllorsstelle mit 900 fl. Gehalt, und bei jenem zu Innsbruck die nämliche Stelle mit 1000 fl. Gehalt, gegen Erlag einer Dienstcaution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen, und gemäß Decret der wohllöbl. k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung, ddo. 28. v. M., Zahl 7013, zu besetzen.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben demnach ihre gehörig documentirten Gesuche, in denen sich auch über die genaue Kenntniß der italienischen Sprache ausgewiesen wer-

den muß, längstens bis Ende l. M. jener Ober-Postverwaltung, um deren Controllorsstelle sie competiren, zu überreichen.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung.
Laibach am 4. August 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1025. (1) Nr. 1688.

Edict.

Vom Bezirks-Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Kosler von Ortenegg, durch Franz Macher von Kerndorf, in die executive Feilbietung des, dem Johann Wolf zu Krapfenfeld gehörigen 1/4 Hubgrundes, Haus-Nr. 30, wegen schuldigen 224 fl. 20 kr. c. s. c., gewilliget worden, und es seyen hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, als: auf den 29. August, 3. September und 3. October d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in Loco der Realität mit dem Bedeuten angeordnet, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung über oder um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 120 fl. verkauft werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Licitationsbedingnisse sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschee am 15. Juli 1831.

Z. 1027. (1) Nr. 1605.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Martin Juschnitsch, und über Einwilligung des Anton Oeranovitsch, in die Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen zu Podua, sub Consc. Nr. 4 liegenden, der Herrschaft Kostel, sub Urb. Nr. 424 dienstbaren 1/4 Hube gewilligt, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 5. September d. J., in Loco der Realität bestimmt worden.

Dessen die Licitationslustigen mit dem Beisatze verständiget werden, daß die Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Gottschee am 1. Juli 1831.

Z. 1024. (1) Nr. 1696.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein kund gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Verderber von Gottschee, wider Georg Jaklitsch unter Vertretung seines Vaters Johann Jaklitsch von Krapfenfeld, Haus-Nr. 6, wegen schuldigen 120 fl. 40 kr. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, in einer 1/8 Urb. Hube sammt Stöckl bestehenden, auf 160 fl. gerichtlich geschätzten Realvermögens gewilliget, und hiezu drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 29. August, 3. September und 3. October, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn dieses Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Dessen die Licitationslustigen mit dem Beisatze verständigt werden, daß sowohl das Schätzungsprotokoll, als die Licitationsbedingnisse hierorts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 4. Juli 1831.

Z. 1026. (1) Nr. 1553.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Loser von Eben, wider Martin Lomzerter von Hinterberg, unter Vertretung seines Curators, Johann Baumgarten von Gottschee, wegen schuldigen 66 fl. 31 kr. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, in einer 1/8, sub Rect. Nr. 1873, 1/2 Hube bestehend, unbehausten, auf 60 fl. gerichtlich geschätzten Realvermögens gewilliget, und hiezu drei Tagsatzungen, und zwar: auf den 27. August, 27. September und 27. October l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß, wenn dieses Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Dessen die Licitationslustigen mit dem Beisatze verständiget werden, daß sowohl das Schätzungsprotocoll als die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Gottschee am 4. Juli 1831.

Z. 1021. (1) Nr. 836.

Edict.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 20. Juli l. J., zu Idria verstorbenen Krämers, Jacob Perino, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben solchen bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B. bei der zu diesem Ende auf den 24. August l. J., Früh 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmten Tagsatzung anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Idria am 1. August 1831.

Z. 1017. (1) ad Nr. 1129.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirks-Gerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Mally in die executive Feilbietung der, dem Anton Sollob von St. Georgen, gehörigen, dem Gute Jabornig zu Ebensfeld, sub Urb. Nr. 16, dienstbaren, zu St. Georgen gelegenen, gerichtlich auf 2707 fl. 55 kr. geschätzten ganzen Hube, nebst den auf 9 fl. 38 kr. betheuerten Fahrnissen, wegen von der Capitalssumme pr. 400 fl. rückständigen Interessen, im Betrage von 40 fl. M. M. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 30. August, 29. September und 29. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß Jenes, was weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder

darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Tagsatzung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirks-Gericht Michelstätten zu Krainburg den 15. Juli 1831.

Z. 1016. (1) ad Nr. 1000.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Valentin Paulitsch, in die executive Feilbietung der dem Georg Studen von Waisach gehörigen, der Staatsherrschaft Michelstäten, sub Urb. Nr. 268 1/2 dienstbaren, zu Waisach gelegenen, gerichtlich auf 87 fl. 52 kr. geschätzten Kaische, wegen schuldigen 24 fl. 3 kr. c. s. c., gewilliget, und deren Vornahme auf den 27. August, 27. September und 27. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmet worden, daß Jenes, was weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß die Licitationsbedingnisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelstätten zu Krainburg den 22. Juni 1831.

Z. 1019. (2) Z. Nr. 2049.

Edict.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Lack wird dem Primus Wosovitscher und dessen unbekannten Erben hiemit kund gemacht: Es habe wider ihn Ursula Kanth, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung des auf der, der Staatsherrschaft Lack, sub Urb. Nr. 502, dienstbaren, im Dorfe Dörfern, unter Haus-Zahl 4, liegenden Neuhäusels, zu Gunsten desselben haftenden Schuldscheines, ddo. et intab. 15. December 1791, eigentlich der Forderung aus diesem Schuldbriefe pr. 382 fl. 30 kr. angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Dieß Bezirksgericht, welchem der Aufenthalt des Primus Wosovitscher und dessen Erben unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Zurbaleg zu ihren Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtssache der Ordnung nach ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Primus Wosovitscher und dessen Erben mit dem Beisatze verständiget werden, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder ihre Behelfe dem aufgestellten Curator an Handen zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt alle in diesem Gegenstande erforderlichen Schritte einzuleiten wissen mögen, als im widrigen Falle sie sich die aus ihrer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Lack den 26. Juli 1831.

Z. 978. (2)

Bekanntmachung

über die von der k. k. steiermärkischen hohen Landesstelle genehmigte Privat-Erziehungs- und kaufmännische Bildungs-Anstalt.

I. Privat-Erziehungs-Anstalt.

Diese faßt in sich: die Pflege, Erziehung und Bildung der Jugend in körperlicher, sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht durch eigends dazu bestimmte und befugte Lehrer, welche alle Gegenstände der deutschen Normal- sowohl, als der Gymnasialschulen vorschriftmäßig vortragen, und dann die Zöglinge zur öffentlichen Prüfung stellen werden. Jene Zöglinge aber, welche die öffentlichen Schulen besuchen, erhalten durch obbesagte Lehrer den Wiederhohlungs-Unterricht über die in den Schulen täglich vorgetragenen Lehrgegenstände.

II. Kaufmännische Bildungs-Anstalt.

Die Religionslehre, durch einen mit Wissen des hochwürdigsten Ordinariats dazu bestimmten Hrn. Catecheten. Theoretische und practische Handelswissenschaften. Die Gegenstände dieser Abtheilung trägt der Unterzeichnete nach der an der k. k. polytechnischen Schule in Wien vorschriftmäßig begründeten Lehrmethode vor, und diese Zöglinge, so wie jene der Erziehungs-Anstalt haben abgesonderte Zimmer, und in jedem derselben besondere Aufsicht.

Sprachunterricht im Italienischen. Auf besonderes Verlangen und gegen besonderes Honorar wird durch bestimmte Meister die französische, englische Sprache, Zeichnen und Musik gelehrt.

Ueber die innere Einrichtung dieses Institutes wird Hr. Franz Valentin in Laibach die Gefälligkeit haben, näheren Aufschluß zu geben, und den Aeltern oder Vormündern, die es wünschen, gegen portofreie Briefe ein gedrucktes Exemplar über die ganze Verfassung dieser Anstalt auf Verlangen einsenden, oder Sie belieben sich direct an die Vorstehung zu Grätz zu wenden.

Grätz, Juli 1831.

Jakob Franz Mahr,
Vorsteher dieser Privat-Erziehungs- u. kaufmännischen Bildungs-Anstalt, wohnhaft in der Stadt, Bürgergasse, Nr. 27.